

# RS Vwgh 1990/12/11 90/14/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §47;  
AVG §7 Abs1;  
BAO §168;  
BAO §76 Abs1;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs1;  
VwGG §42 Abs2;

## Rechtssatz

Der VwGH hat den angefochtenen Bescheid (Berufungsentscheidung) und nicht den Bescheid des Finanzamtes zu überprüfen. Daher gehen die Ausführungen eines Bf über eine angebliche Befangenheit des Referenten des Finanzamtes ins Leere, zumal Anhaltspunkte dafür, die belangte Behörde habe Ermittlungen dieses Beamten ihrer Feststellung zugrunde gelegt, die nicht durch unbedenkliche Urkunden, gerichtliche Strafakten, Akten der Gendarmerie, Rechnungen oder Akten der Kfz-Zulassungsbehörde belegt sind, nicht bestehen. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides lässt sich daher aus dem gegen den Referenten der Behörde erster Instanz erhobenen Vorwurf nicht ableiten, weil es für die Aussagekraft der erwähnten Urkundenbeweise ohne Bedeutung ist, ob sie von einem befangenen Organwälter beigeschafft wurden.

## Schlagworte

Abgrenzung der Begriffe Behörde und Organwälter  
Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren  
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140183.X01

## Im RIS seit

11.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)